

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)

Aufgrund von § 45 b des Wassergesetzes für Baden-Württemberg und der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in Verbindung mit den §§ 2, 8, 9, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Gaiberg am 3. Dezember 2008 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

Die Satzung der Gemeinde Gaiberg über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 16. Juli 2008, wird wie folgt geändert:

§ 44 erhält folgende Fassung:

§ 44

Höhe der Abwassergebühr

Die Abwassergebühr bei Einleitungen nach § 40 Abs. 1 und 2 beträgt je cbm. Abwasser 2,90 €.

Art. 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde schriftlich geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Gaiberg, den 12. Dezember 2008




Klaus Gärtner
Bürgermeister